Raiffeisen Bank International

Bericht des Vorstands für die Beschlussfassung
zu Punkt 8 der Tagesordnung der
ordentlichen Hauptversammlung am 9. April 2026
(Ermächtigung zum Ausschluss des Andienungsrechts beim Erwerb eigener Aktien und
Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei
Veräußerung von gemäß § 65 AktG erworbenen eigenen Aktien gemäß
§ 65 Abs 1b AktG iVm § 153 Abs 4 AktG)

1. Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien

In der ordentlichen Hauptversammlung der Raiffeisen Bank International AG („RBI") am 9. April 2026 soll unter Tagesordnungspunkt 8 dem Vorstand der RBI die Ermächtigung erteilt werden, eigene Aktien der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG zu erwerben oder gegebenenfalls einzuziehen. Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das quotenmäßige Andienungsrecht beim außerbörslichen Rückerwerb von eigenen Aktien auszuschließen.

Der Anteil, der zu erwerbenden und der bereits erworbenen eigenen Aktien darf 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen.

Als geringster zu leistender Gegenwert für den Erwerb eigener Aktien wird EUR 3,05 pro Aktie vorgeschlagen, als höchster beim Rückerwerb zu leistender Gegenwert wird ein Wert vorgeschlagen, der nicht höher als 10 % über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börsenschlusskurs, der der Ausübung dieser Ermächtigung vorangegangenen 10 Handelstage liegen darf.

Zudem soll der Vorstand ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 192 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Einziehung eigener Aktien ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen, wobei der Aufsichtsrat ermächtigt ist, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Diese Ermächtigung soll für 30 Monate ab dem Datum der Beschlussfassung in der Hauptversammlung, sohin bis zum 9. Oktober 2028, gelten und die in der Hauptversammlung vom 4. April 2024 diesbezüglich erteilte Ermächtigung zum Rückkauf bzw. zur Verwendung eigener Aktien ersetzen, die mit einer Laufzeit von 30 Monaten ab dem Termin dieser Hauptversammlung befristet ist.

Der Erwerb eigener Aktien ist nur zulässig, wenn die Gesellschaft die gemäß § 229 Abs 1a UGB vorgeschriebene Rücklage für eigene Anteile bilden kann, ohne dass das Nettoaktivvermögen das Grundkapital und eine nach Gesetz oder Satzung gebundene Rücklage unterschreitet. Der Ausgabebetrag auf sämtliche ausgegebene Aktien wurde voll eingezahlt.

Aus diesem Anlass erstattet der Vorstand entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen den nachfolgenden Bericht über den möglichen Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts beim Erwerb eigener Aktien und Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre im Zusammenhang mit einer allfälligen Veräußerung von gemäß § 65 AktG zulässig erworbenen eigenen Aktien gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 153 Abs 4 AktG.

2. Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Andienungsrechts beim außerbörslichen Erwerb eigener Aktien

Der Raiffeisen Bank International AG soll die Möglichkeit gegeben werden, rasch und zu angemessenen Konditionen eigene Aktien zu erwerben, die beispielsweise als Gegenleistung für eine Sacheinlage oder bei Akquisitionen von Unternehmen oder zur Ausgabe von Aktien an die Inhaber der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf Basis der gemäß Punkt 8 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. März 2025 eingeräumten Ermächtigung begebenen Wandelschuldverschreibungen benötigt werden (dazu auch unter Punkt 3.2 dieses Berichts). Dies soll unter anderem durch Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts sichergestellt werden, da dies der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet, den Rückerwerb eigener Aktien rasch auch außerbörslich durchzuführen.

Der Rückerwerb über die Börse kann durchaus zeitlichen Einschränkungen sowie Beschränkungen in Bezug auf das Volumen oder Kursvolatilitäten unterliegen, die sich nachteilig auf das Rückerwerbsprogramm und damit nachteilig auf die Gesellschaft auswirken können. Durch den außerbörslichen Erwerb kann sichergestellt werden, dass eigene Aktien innerhalb eines kurzen Zeitrahmens ohne Volumensbeschränkungen oder nachteilige Kursveränderungen, die bei einem Erwerb über die Börse vorliegen könnten, beschafft werden können. Der Ausschluss des Andienungsrechts ist daher nach Abwägung der Interessen der Gesellschaft mit den Interessen der Aktionärinnen und Aktionäre geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Verfügbarkeit eigener Aktien als Akquisitionswährung oder zur Erfüllung des (durch die Ausübung des Wandlungsrechts oder eine Wandlungspflicht bedingten) Bezugsanspruchs der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen sicherzustellen.

3. Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1b AktG auf andere Art als über die Börse oder ein öffentliches Angebot

3.1 Veräußerung der eigenen Aktien als Gegenleistung für eine Sacheinlage, beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland

Die Geschäftstätigkeit in Mittel- und Osteuropa nimmt in der Strategie der Gesellschaft einen bedeutenden Platz ein. Auch künftige Akquisitionen sind, abhängig von der Geschäftsentwicklung, den Marktgegebenheiten und der Entwicklung der Märkte, nicht auszuschließen. Das schließt den Erwerb bestehender Unternehmen, Betriebe, Teilbetriebe oder von Anteilen an Gesellschaften im In- oder Ausland zur Festigung oder Verbesserung einer bereits bestehenden Marktstellung mit ein, um so rasch die Präsenz auf dem jeweiligen Markt zu erhöhen, wobei auf einem bereits bestehenden Kundenstock aufgebaut werden kann und mit den lokalen Gegebenheiten vertraute Mitarbeiter:innen übernommen werden können.

Beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an Gesellschaften kann es zweckmäßig oder notwendig sein, eigene Aktien als Gegenleistung zu verwenden oder als Gegenleistung auszugeben, um entweder Aktionärinnen und Aktionäre der jeweiligen Zielgesellschaften abzufinden oder - wenn es der Verkäufer vorzieht - anstelle von Bargeld, Aktien der Raiffeisen Bank International AG zu erhalten.

Es ist daher situationsabhängig denkbar, dass durch die Gewährung eigener Aktien strategisch wichtige Transaktionen entweder überhaupt erst ermöglicht werden, oder auch ein günstigerer Kaufpreis erzielt wird als bei Barzahlung. Weiters würde jedenfalls der Liquiditätsbedarf einer derartigen Akquisition reduziert und die Abwicklung der Transaktion beschleunigt, da bestehende Aktien verwendet werden könnten und nicht erst im Wege einer Kapitalerhöhung neues Kapital beschafft werden müsste.

Ebenso ist möglich, dass Eigentümer einer Zielgesellschaft ihre Beteiligung als Sacheinlage in die Raiffeisen Bank International AG einbringen und als Gegenleistung für die Einbringung mit bestehenden eigenen Aktien abgefunden werden können.

Gerade die Einbringung von Sacheinlagen setzt in der Regel den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre voraus, da das einzubringende Vermögen in seiner Zusammensetzung meist einmalig ist (wie z.B. Anteile an einem für die Gesellschaft strategisch wichtigen Unternehmen) und nicht von allen Aktionärinnen und Aktionären eingebracht werden kann.

Als Bestandteil der Bedingungen des Erwerbs einer Beteiligung dürfte die Veräußerung der eigenen Aktien sowie die Festsetzung der Bedingungen der Veräußerung auf der Grundlage des Aktiengesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und den Vorstand in diesen Fällen nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrats erfolgen.

3.2 Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen entsprechend der in der Hauptversammlung vom 26. März 2025 beschlossenen Ermächtigung, Aktien an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen auszugeben, die vom Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien Gebrauch machen, oder im Falle der Ausgabe von bedingten Pflichtwandelschuldverschreibungen zur Erfüllung der Wandlungspflicht

Der Vorstand ist in der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. März 2025 ermächtigt worden, innerhalb von fünf Jahren ab Beschlussfassung, sohin bis zum 25. März 2030, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, auch in mehreren Tranchen, Wandelschuldverschreibungen (allenfalls im Wege einer Gesellschaft, die direkt oder indirekt zu hundert Prozent im Eigentum der Gesellschaft steht), mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht in Aktien der Gesellschaft verbunden ist, oder Wandelschuldverschreibungen mit Wandlungspflicht unter gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre auszugeben.

Sofern der Vorstand die Ermächtigung ausnützt und Wandelschuldverschreibungen begeben werden und die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen gewährten Wandlungsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen sollten, vermitteln die Wandelschuldverschreibungen gegenüber der Gesellschaft das Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft.

Dieser (durch die Ausübung des Wandlungsrechts oder eine Wandlungspflicht bedingte) Bezugsanspruch der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen soll gemäß der Beschlussfassung in der Hauptversammlung vom 26. März 2025 in erster Linie durch bedingtes Kapital „gedeckt" werden. Das schließt jedoch nicht aus, dass die Aktien zur „Deckung" der Bezugsrechte aus den begebenen Wandelschuldverschreibungen nicht (nur) durch eine Kapitalerhöhung aus dem in der genannten Hauptversammlung bedingten Kapital beschafft werden, sondern (ganz oder teilweise) auch eigene Aktien der Gesellschaft zu diesem Zweck verwendet werden. Die Verwendung eigener Aktien kann aus Sicht der Gesellschaft beispielsweise dann von Vorteil sein, wenn die Kapitaleffekte der Durchführung einer (bedingten) Kapitalerhöhung relativ zu vernachlässigen sind und die Verwendung bereits vorhandener eigener Aktien für andere Zwecke nicht absehbar ist.

Die zum Aktienbezug berechtigten Inhaber der Wandelschuldverschreibungen stehen tatsächlich nicht „in gleichen Verhältnissen" wie die Aktionärinnen und Aktionäre der Gesellschaft, sodass eine Gleichbehandlung der Aktionärinnen und Aktionäre mit den bezugsberechtigten Inhabern der Wandelschuldverschreibungen weder wirtschaftlich noch rechtlich angemessen oder erforderlich erscheint. Tatsächlich stellt sich die unterschiedliche Behandlung von bestehenden Aktionärinnen und Aktionären und Inhabern der Wandelschuldverschreibungen bloß als Folge des mit Wandelschuldverschreibungen verbundenen Bezugsrechts auf Aktien der Gesellschaft dar. So ist auch die Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung zur „Deckung" der Bezugsrechte aus begebenen Wandelschuldverschreibungen zwingend mit einem immanenten Bezugsrechtsausschluss der Aktionärinnen und Aktionäre verbunden.

Die Verwendung eigener Aktien zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die von einem ihnen gewährten Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch gemacht haben, oder zur Erfüllung der Wandlungspflicht und der damit indirekt verbundene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre ist daher nach Meinung des Vorstands als Alternative zur Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung gerechtfertigt.

Bei Vorliegen der in diesem Bericht beschriebenen Voraussetzungen ist daher der durch die Ausübung des außerbörslichen Erwerbs eigener Aktien und die Veräußerung der eigenen Aktien mittelbar bewirkte Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts bzw. Bezugsrechts nach Meinung des Vorstands erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt.

Wien, im März 2026

Der Vorstand
der
Raiffeisen Bank International AG